

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3141

Landesverband Schleswig-Holsteinischer
Angler und Fischer e.V.LVAF
Rechtsanwalt Robert Vollborn - Geschäftsführer

24114 Kiel
Papenkamp 52
Tel. 66 86 39 80
Fax 66 86 39 81
e-mail lvaf-sh@t-online.de

Die stetig voranschreitende Berücksichtigung des Naturschutzes in immer mehr Bereiche menschlichen Lebens führt irgendwann zu einer Übersättigung und dann zu nachlassender Akzeptanz des Naturschutzes. Selbst das stets als zumindest naturnah geltende Wattenmeer ist vollkommen anthropogen beeinflusst. Es ist weder sinnvoll noch möglich, die Natur vermeintlich sich selbst überlassen zu wollen.

Ein konkretes Beispiel für denkbare nachteilige Folgen des hoheitlichen, ordnungsrechtlichen Naturschutzes kommt aus dem Bereich der Angelfischer. Von den 75.000 Fischereischeinhabern in Schleswig-Holstein sind etwa 41.000 im Landessportfischerverband organisiert und sie führen jährlich etwa eine Viertel Million Arbeitsstunden zum Wohle der Natur, insbesondere ihrer Gewässer durch. Wenn als Folge ihres Handelns nun seltene Pflanzen oder Tiere zurückkehren, etwa der Nordsee-Schnäpel, eine prioritäre Art nach der FFH-Richtlinie, dann darf es nicht die Folge sein, daß deren Vorkommen zu einer Unter-Schutz-Stellung und einer Beeinträchtigung jener Nutzung führt, die erst die Wiederansiedelung ermöglicht hat. Anderenfalls, wenn also diese Folge üblich würde, wird die erste entdeckte seltene Art bestenfalls vertrieben. Das kann keinesfalls gewollt sein. Die Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung ist daher die Grundlage eines erfolgreichen Naturschutzes. Dann wüßten die Entscheidungsträger zum Beispiel auch, daß der Nordsee-Schnäpel keine Unterschiede zum Ostsee-Schnäpel aufweist, einer Fischart, die sich zum wichtigen Wirtschaftsfisch entwickelt hat.

Bevor es also dazu kommt, daß die Bevölkerung mit dem Begriff „Naturschutz“ nur noch Negatives verbindet, müssen wir alle zusammen die Chance zur Neuorientierung nutzen. Ich spreche dabei ausdrücklich von der betroffenen Bevölkerung, denn als Nicht-Betroffener ist es leicht, Einschränkungen für die anderen zu fordern.

Es sind nun einmal 2,7 Mio. Menschen in Schleswig-Holstein, somit muß sich der Naturschutz mit den Menschen, ihren Bedürfnissen und vor allem auch der zum Menschen gehörenden Wirtschaft arrangieren.

Nun in der gebotenen Kürze zu einzelnen, stichprobenartig herausgesuchten Normaussagen, die symptomatisch sind und die wir kritisieren:

Artikel 1 des Landesartikelgesetzes sieht Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes vor.

§ 2 Abs. 2

Anstatt - wir oben dargelegt - die Akzeptanz der Naturschutzmaßnahmen durch eine Einbeziehung der Betroffenen im Wege des Vertragsnaturschutzes zu regeln, wird halbherzig den Naturschutzbehörden lediglich ein Prüfauftrag gegeben, der sich dann aber auch nur auf „Maßnahmen des Naturschutzes“ bezieht, nicht aber normersetzend auf den Zweck der Rechtsvorschriften selbst. Der Vertragsnaturschutz ist wegen der erreichten Einigung zwischen den Parteien von hoher Bedeutung. Diese sollte sich im Gesetz wiederfinden.

Es sollen Biosphärenreservate eingerichtet werden können, die jedoch in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im übrigen eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen müssen. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Schutzkategorie ist daher nicht ersichtlich und bestärkt den vielfach zu vernehmenden Vorwurf, die Naturschutzverwaltung und die Verbände verwalteten lediglich die Natur, anstatt sie aktiv zu schützen.

Auch soll die Formulierung und Inkraftsetzung von Landschaftsschutzverboten den Kreisen genommen und der Obersten Naturschutzbehörde zur Zuständigkeit übertragen werden. Diese Ausweitung des hoheitlichen Naturschutzes ist nicht keinesfalls notwendig und im Ergebnis nicht hinnehmbar.

§ 20 d

Es ist vorgesehen, nunmehr auch EU-Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären, obwohl damit aufgrund erheblicher Deckungsabweichungen von FFH- und Vogelschutzgebieten noch mehr Flächen eine Entwertung und eine Nutzungsbeschränkung durch Naturschutzbestimmungen drohen.

§ 21 b

Bislang war eine Anhörung des Eigentümers vor Festlegung der Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Nunmehr ist die Anhörung erst vor Durchführung der Maßnahmen vorzunehmen, mit der Folge, daß die eigentlichen Festlegungen für den Eigentümer geheim und unveränderlich bleiben.

Diese Vorschrift ist ein besonders schönes Beispiel für Naturschutzrecht GEGEN die Menschen.

§ 38 a

Die Notwendigkeit von Vorschriften zu Skipisten, Skiliften und Seilbahnen sehen wir nicht. Für uns als Fischereivertreter hat das aber glücklicherweise keine Relevanz.

§ 47

Eine weitere unbegründete Stärkung der Naturschutzverwaltung sehen wir in der Übertragung der Zuständigkeit für die Berufung des Vorstands der Stiftung Naturschutz. Angesichts der Macht der Stiftung, dem größten Grundeigentümer des Landes, ist es nicht einzusehen, warum eine demokratische Legitimierung der Stiftungsorgane abgeschafft wird.

Artikel 2 des Landesartikelgesetzes schafft ein eigenes Landes-UVP-Gesetz.

Angesichts der Existenz des Bundes-UVP-Gesetzes schlagen wir vor, zu regeln, daß für die in der Anlage genannten Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Im übrigen soll Bezug auf das Bundes-UVP-Gesetz genommen werden. Schon jetzt haben wir einfach zu viele Vorschriften mit Naturschutzrelevanz, wie nicht zuletzt die Kleine Anfrage von Frau Todsens-Reese ergeben hat.

Zu den Änderungen des Landeswassergesetzes:

§ 2 b Abs. 2 S. 1 sieht vor, daß die Fristenregelung des § 25 c Abs. 2 und 3 WHG höchstens um zweimal sechs Jahre, damit bis zum Jahr 2027, zu verlängern sind. Angesichts der Formulierung „HÖCHSTENS“ mutet es merkwürdig an, wenn dann der nächste Satz großzügig weitere Verlängerungen ermöglicht. Auch damit wird der Verdacht bestärkt, daß die Verwaltung der Natur im Vordergrund steht, nicht aber der aktive, zielgerichtete, vernünftige Schutz.

§ 132

Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen - diese Normüberschrift wird dem Inhalt nicht gerecht, zumal die schlichte Veröffentlichungspflicht für Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen genau so wenig ausreicht wie der Informationszugang nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (wegen Kostenpflicht und Abweisung „lästiger“ Betroffener nach § 7 UIG) und die Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit, wenn nicht geregelt wird, wie mit der Stellungnahme zu verfahren ist.

Die Vorschrift ist insgesamt neu zu fassen, wobei wir hinsichtlich des vorzugswürdigen Wortlautes auf die Stellungnahme des Arbeitskreises Eigentum und Naturschutz Bezug nehmen.

Zum Entwurf für ein Landesnaturschutzgesetz der CDU-Landtagsfraktion. Der Entwurf enthält viele Ansätze, die wir ausdrücklich begrüßen und unterstützen, jedoch auch einzelne Regelungen, die sich in Einzelfällen problematisch auswirken können.

Zu § 6 (2) Nr. 2

Vorliegende Formulierung:

„(...)

2. die land-, forst-, gartenbau- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 - 6 und § 18 Abs. 3 BNatG. (...)“

Hier ist zu klären, in wie weit die Nutzung von Gewässern durch Angelfischer unter den pauschalen Begriff der „fischereiwirtschaftlichen Nutzung“ fällt.

Formulierungsvorschlag:

„(...)

2. die land-, forst-, gartenbau- und *fischereiliche* Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 - 6 und § 18 Abs. 3 BNatG (...)“

Zu § 18 Abs. 2

Vorliegende Formulierung:

„Die oberste Naturschutzbehörde kann geeigneten Personen auf Antrag in bestimmtem Umfang die Betreuung von Natur- und Artenschutzgebieten übertragen. (...)“

In diesem Fall sollte entweder im Gesetz oder in einer entsprechenden Verordnung genauer definiert werden, wer als geeignete Person gelten kann. Die oberste Naturschutzbehörde soll gemäß §18 Abs. 4 zwar Umfang, Inhalt und Finanzierung einer Betreuung regeln, jedoch nicht den Personenkreis.

Zu § 20 Abs. 1 und 3

Vorliegende Formulierung:

„(...)

(1) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. (...)

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden (...)

2. für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen (...)

3. für kleine bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen, sowie für einzelne Bootsschuppen und Stege, insbesondere als Gemeinschaftsanlagen.

(...)

Auch hier stellt sich in Nr. 2 die Frage nach der Definition der Angelfischerei (siehe oben). Viele Vereine nutzen Gemeinschaftsstege, um die Schilf- bzw. Reetzonen an den Gewässern nicht zu beeinträchtigen. Diese Gewässer wären ohne Stege nicht beangelbar, wenn der gesamte Uferbereich zugewachsen ist. Für solche einzelnen Stege bzw. Gemeinschaftsanlagen können gemäß Nr. 3 zwar Ausnahmen erteilt werden, doch ist dies zu allgemein gehalten. Im Falle, daß eine solche Ausnahmegenehmigung nicht erteilt würde, wären die Vereine in ihrer Existenz bedroht, zumal die Angelfischerei eben gerade nicht gewerblich ausgeführt wird und gleichzeitig aber auch keinen Sport darstellt. Der Begriff „Sport“, der sich auch im Verbandsnamen wiederfindet, hat traditionelle Bedeutung im Sinne von „Sport = Fairneß, Achtung dem Geschöpf gegenüber“. Die sportliche Komponente der Angelfischerei findet an Land statt, in Form von Casting und Turnierwurfssport.

Formulierungsvorschlag:

„(...)

2. für notwendige baulichen Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder *der Fischerei* dienen (...)

Zu § 30

Vorliegende Formulierung

„(...)

Wege, die gemäß § 29 betreten werden dürfen, können mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde befristet gesperrt werden, wenn wichtige Gründe der Bewirtschaftung, des Schutzes der Erholungssuchenden oder des Naturschutzes vorliegen.“

Durch diese Formulierung könnte die Existenz von Angelvereinen massiv bedroht werden, wenn es sich bei einem gesperrten Weg um die einzige Zuwegung zu einem Gewässer handelt. In diesem Fall wäre das Gewässer für die Vereinsmitglieder nicht mehr erreichbar. Da der Begriff „befristet“ auch nicht näher definiert ist, könnte es sich auch um eine mehrjährige Sperrung aus Gründen des Naturschutzes handeln. Folge wäre, wenn kein Ersatzgewässer zur Verfügung steht, die Auflösung des Vereines.

Formulierungsvorschlag:

„(...)

Wege, die gemäß § 29 betreten werden dürfen, können mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde befristet gesperrt werden, wenn wichtige Gründe der Bewirtschaftung, des Schutzes der Erholungssuchenden oder des Naturschutzes vorliegen. *In Fällen, in denen es sich um die einzige Zuwegung zu einem Ort oder Gewässer handelt, ist eine angemessene Regelung mit den Zutrittsberechtigten zu finden.*“